

Chronik der Staatsverträge

I. Politische Verträge

Das im Anhang abgedruckte, durch Notenwechsel zwischen Botschafter von Ribbentrop und dem britischen Außenminister Sir Samuel Hoare abgeschlossene **deutsch-britische Flottenabkommen** vom 18. Juni 1935¹⁾ ist mit dem Tage der Unterzeichnung²⁾ an die Stelle der Diktatbestimmungen des Teiles V Abschnitt II des Versailler Vertrages getreten. Über das Verhältnis des Abkommens zu den Vorschriften des Versailler Vertrages äußerte sich der englische Außenminister in der Sitzung des englischen Unterhauses vom 1. Juli 1935³⁾ wie folgt:

»The juridical position of the Anglo-German Naval Agreement is that it is an agreement in force between the United Kingdom and Germany which in no way affects the rights, whether arising from Part V of the Treaty of Versailles or otherwise, of any country not a party to the Agreement, and which in no way affects the rights of the United Kingdom arising under Part V in respect of any matter not directly covered by the Agreement. The Agreement will be registered with the League of Nations in due course.«

Das Abkommen, das unter Zugrundelegung des Kategoriensystems (Ziffer 2d) die künftige deutsche Flottenstärke in ein festes Verhältnis von 35 : 100 zu der Gesamtflottenstärke der Mitglieder des britischen Commonwealth bringt, nimmt auf das von Großbritannien, Japan, den Vereinigten Staaten, Frankreich und Italien ratifizierte Abkommen von Washington vom 6. Februar 1922⁴⁾ und das lediglich von den drei erstgenannten Mächten ratifizierte Abkommen von London vom 22. April 1930⁵⁾ insofern Bezug, als gemäß Ziffer 2a die vertraglich festgelegte Stärke der britischen Flotte für die Berechnung der 35 Prozent maßgebend sein soll. Mehrere Vorschriften des Abkommens zeugen von dem Wunsch der Vertragsparteien, den zukünftigen Abschluß

¹⁾ Treaty Series 1935, Nr. 22.

²⁾ Der englische Außenminister hat in seiner Erklärung vor dem Unterhause vom 17. Juli 1935 (Parliamentary Debates, House of Commons, vol. 304, Sp. 1021 ff.) ausdrücklich festgestellt, daß das Abkommen unabhängig von seiner Registrierung beim Völkerbund, die am 12. Juli 1935 erfolgte, am 18. Juni 1935 in Kraft getreten sei. Er wies bei derselben Gelegenheit die Ansicht zurück, daß ein Inkrafttreten vor der Registrierung gegen Art. 18 der Völkerbundssatzung verstoße, und berief sich dabei auf den Bericht der 1. Kommission der 2. Völkerbundsversammlung, in dem ausgesprochen wird, daß ein ordnungsmäßig abgeschlossener Vertrag zwar »existent« sei, »positiv bindende Kraft« aber erst nach seiner Eintragung gemäß Art. 18 erlange (S. d. N. Actes de la deuxième Assemblée, Séances des commissions, I^e commission, S. 195 ff.). Vgl. zu der Staatenpraxis in bezug auf Art. 18: Hudson in Am. Journal of Int. Law 1934, S. 546 ff.

³⁾ Parliamentary Debates, House of Commons, vol. 303, Sp. 1508.

⁴⁾ Martens, 3 N. R. G., XIII, 195.

⁵⁾ Martens, 3 N. R. G., XXIII, 645.

eines allgemeinen Abkommens über eine Seerüstungsbegrenzung zwischen allen Mächten der Welt durch die vereinbarte Regelung nicht zu erschweren (vgl. insbesondere Ziffer 2b). Sollte ein derartiges Abkommen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1936, an dem die Washingtoner und Londoner Konvention außer Kraft treten¹⁾, nicht zustande kommen, so greift die Bestimmung des 2. Halbsatzes der Ziff. 2a ein, daß für den Fall des Nichtbestehens vertraglicher Tonnagebegrenzungen die tatsächliche Gesamttonnage der britischen Flotte maßgebend ist. Um die deutsche Flottenpolitik im Sinne des Abkommens mit der britischen im Einklang zu halten, sehen die Vorschriften der Ziffern 2f, 2. u. 3. Satz; 2d, 3. Satz und 2g vor, daß die dort aufgezählten, auf die Seerüstung bezüglichen Maßnahmen, je nach ihrem besonderen Charakter, vor ihrer Durchführung notifiziert, zum Gegenstand eines freundschaftlichen Meinungs-austausches gemacht oder durch ergänzende Abreden zwischen den beiden Regierungen geregelt werden.

Wesentliche Abänderungen des ausdrücklich als »permanent and definite agreement« bezeichneten Abkommens²⁾ sind nur unter den in Ziffer 2c und 3 festgesetzten Voraussetzungen möglich.

Daß Deutschland hinsichtlich der Unterseeboote gemäß Ziff. 2f grundsätzlich das Recht auf die gleiche Tonnage wie Großbritannien eingeräumt wurde, hat seinen Grund darin, daß die an den bisherigen Seeabrüstungsabkommen beteiligten Mächte sich, soweit überhaupt Beschränkungen der U-Boot-Tonnage anerkannt wurden, ungeachtet der für andere Schiffseinheiten unterschiedlich festgelegten Verhältniszahlen für Unterseeboote auf die gleiche Zahl von Tonnen geeinigt haben³⁾.

Nach den Ausführungen, die der Erste Lord der britischen Admiralität am 25. Juni 1935 vor dem Unterhause gemacht hat⁶⁾, haben

¹⁾ Vgl. zur Kündigung des Washingtoner Vertrages diese Zeitschr. Bd. V, S. 156; zum Außerkrafttreten des Londoner Vertrages dessen Art. 23.

²⁾ Über den Sinn der in der Note des englischen Außenministers gebrauchten Worte »permanent and definite« bestanden Zweifel. In Frankreich waren die Worte »permanent and definite« zunächst mit »permanent et définitif« übersetzt, dann aber darauf hingewiesen worden, daß das englische Wort »definite« im französischen mit »défini« wiedergeben sei (vgl. Temps vom 25. 6. 1935). Nach der Erläuterung, die der englische Außenminister am 31. 7. 1935 auf eine Anfrage im Unterhause gegeben hat (Parliamentary Debates, House of Commons, vol. 304, Sp. 2629), bedeuten sie die Unkündbarkeit des Abkommens. Sir Samuel Hoare bemerkte, daß »a similar expression of the German view will be found in the last paragraph of Herr von Ribbentrop's Note in reply«. In der deutschen Note ist von einer »dauernden und endgültigen Einigung« zwischen den beiden Regierungen die Rede.

³⁾ Tonnagebeschränkungen bestehen gemäß Abschnitt III des Londoner Abkommens nur für Großbritannien, Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika (je 52700 t). Frankreich und Italien haben in dieser Beziehung keinerlei Bindungen übernommen.

⁶⁾ Parliamentary Debates, House of Commons, vol. 303, Sp. 952 ff.

die deutschen Vertreter während der Erörterung der zahlreichen Einzelfragen in bezug auf die bestehenden Flottenabkommen die Erklärung abgegeben:

»that Germany is prepared to adhere to the rules regarding submarine warfare as set out in Part IV of the London Naval Treaty and to accept them for herself, irrespective of whether they are adhered to by all other Powers.«

Der fragliche Art. 22 des Londoner Vertrages, dessen Geltung gemäß Art. 23 unbegrenzt ist, hat folgenden Wortlaut:

»Les dispositions suivantes sont acceptées comme règles établies du Droit International:

1. Dans leur action à l'égard des navires de commerce, les sous-marins doivent se conformer aux règles du Droit International auxquelles sont soumis les bâtiments de guerre de surface.

2. En particulier, excepté dans le cas de refus persistant de s'arrêter après sommation régulière ou de résistance active à la visite, un navire de guerre, qu'il soit bâtiment de surface ou sous-marin, ne peut couler ou rendre incapable de naviguer un navire de commerce sans avoir au préalable mis les passagers, l'équipage et les papiers de bord en lieu sûr. A cet effet, les embarcations du bord ne sont pas considérées comme un lieu sûr, à moins que la sécurité des passagers et de l'équipage ne soit assurée, compte tenu de l'état de la mer et des conditions atmosphériques, par la proximité de la terre ou la présence d'un autre bâtiment qui soit en mesure de les prendre à bord:

Les Hautes Parties Contractantes invitent toutes les autres Puissances à exprimer leur assentiment aux règles ci-dessus énoncées.«

Nach der vom Ersten Lord der Admiralität im Unterhaus vertretenen Auffassung bedeutet die deutsche Erklärung,

». . . that Germany has agreed never again to resort to what was known during the War as unrestricted submarine warfare.«

* * *

Das am 12. Juni 1935 in Buenos Aires zwischen *Bolivien* und *Paraguay* unterzeichnete, am 22. Juni 1935 ratifizierte¹⁾, im Anhang abgedruckte **Protokoll zur Beendigung des Chaco-Krieges** nebst Zusatzprotokoll²⁾ verdankt sein Zustandekommen der vereinten Vermittlungstätigkeit von Argentinien, Brasilien, Chile, Peru, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Amerika, die sich bemüht haben, nicht nur einen Waffenstillstand zwischen den Kriegführenden herbeizuführen, sondern auch Richtlinien für die friedliche Lösung des Streitfalles

¹⁾ Treaty Information 1935, Bull. 69, S. 10. — Ratifikation hier wie im folgenden stets = Austausch der Ratifikationsurkunden.

²⁾ Französ. Text: S. d. N., Journ. Off. 1935, S. 901 ff.; Documentation Internationale 1935, S. 240. Englischer Text: Bulletin of the Pan American Union 1935, S. 518; Treaty Information 1935, Bull. 69, S. 31.

aufzustellen. Der Völkerbund hat seine eigene Vermittlungstätigkeit nicht zu Ende führen können, sondern sie den unmittelbar interessierten Mächten überlassen¹⁾).

Es entspricht dem im japanisch-chinesischen Streit geübten Verfahren, daß neben den Kontrahenten — den beiden bisher kriegführenden Staaten — auch die Vertreter der vermittelnden Mächte ihren Namen unter das Dokument gesetzt haben²⁾).

Die materiellen Bestimmungen des Protokolls weisen, soweit sie sich auf die militärtechnischen Voraussetzungen des Waffenstillstandes und die Sicherung seiner Aufrechterhaltung beziehen, starke Ähnlichkeiten mit den von der außerordentlichen Völkerbundsversammlung am 24. November 1934 einstimmig angenommenen Vorschlägen³⁾ auf. Der grundlegende Unterschied des Protokolls von diesen Vorschlägen, die von Paraguay abgelehnt worden sind und letzten Endes zum Austritt dieses Staates aus dem Völkerbund geführt haben⁴⁾, besteht jedoch darin, daß die Regelung der zwischen Bolivien und Paraguay strittigen Fragen weitgehend den Verhandlungen zwischen diesen beiden nächstbeteiligten Staaten überlassen bleibt. Während die Völkerbunds-vorschläge eine Anrufung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag bereits dann vorsahen, wenn die Frage der Grenzziehung zwei Monate nach Eröffnung der Friedenskonferenz nicht gelöst war, und die Parteien, falls sie nicht innerhalb derselben Frist ein Schiedskompromiß geschlossen hatten, für das Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof auf bestimmte Regeln festgelegt werden sollten, setzt das Protokoll (Art. I, 3) keinerlei festen Termin für den Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens und bestimmt lediglich, daß die Friedenskonferenz ihre Tätigkeit nicht beenden kann, bevor die Parteien sich endgültig auf ein Schiedskompromiß geeinigt haben. Von einer beim

1) Eine Übersicht über die Entwicklung des Streitfalles und die verschiedenen Vermittlungsbemühungen gibt der am 24. 11. 34 von der außerordentlichen Völkerbundsversammlung angenommene Bericht: S. d. N., Journ. Off. Suppl. Spéc. No. 132, S. 43 ff.; vgl. zur Völkerbundsvermittlung ferner S. d. N., Journ. Off. Suppl. Spéc. No. 133—135; 1935, S. 900 ff.

2) Vgl. den am 5. 5. 1932 zwischen Japan und China in Schanghai abgeschlossenen Vertrag betr. die endgültige Einstellung der Feindseligkeiten: S. d. N., Journ. Off., Suppl. Spéc. No. 102, S. 27. Während aber im Chaco-Protokoll ausdrücklich festgestellt ist, daß die Vertreter der bisher kriegführenden Parteien »conjointement avec les représentants der Etats médiateurs« unterzeichnen und dementsprechend ihre Namen und diejenigen der Vertreter der vermittelnden Staaten ohne äußere Trennung unter die Urkunde gesetzt sind, folgen in dem chinesisch-japanischen Vertrag die Unterschriften der Vertreter der in einigen Artikeln des Vertrages erwähnten »Puissances amies participant aux négociations« den Unterschriften der Kontrahenten getrennt durch den Vermerk »en présence de: . . .«

3) S. d. N., Journ. Off. Suppl. Spéc. Nr. 132, S. 43 ff.

4) Siehe diese Zeitschr. Bd. V, S. 414.

Scheitern der unmittelbaren Verhandlungen unter Umständen ein- greifenden schiedsrichterlichen Lösung der Sicherheits- und wirtschaft- lichen Fragen, wie sie die Völkerbundsvorschläge vorsehen, ist in dem Protokoll nicht die Rede. Diese Fragen stellen nach Art. I, Ziff. 2, 4, 5 und 6 lediglich Verhandlungsthemen der Friedenskonferenz dar.

Die einzige von vornherein festgelegte Grundlage der Friedens- verhandlungen ist die anlässlich des Chaco-Konflikts von sämtlichen neunzehn neutralen amerikanischen Mächten am 3. August 1932 abge- gebene Erklärung¹⁾, die die beiden Kriegführenden gemäß Art. IV nunmehr ebenfalls anerkannt haben. Soweit sich diese Erklärung gegen die Anerkennung einer durch Waffengewalt herbeigeführten Lösung der streitigen territorialen Frage richtet, entsprach ihre Annahme dem von den streitenden Parteien schon früher anerkannten Grundsatz des Art. 2 des südamerikanischen Kriegsverhütungspakts vom 10. Ok- tober 1933, zu dessen ursprünglichen Unterzeichnern Paraguay gehört und dem Bolivien am 27. April 1934 beigetreten ist²⁾3). Der Grundsatz des *uti possidetis* von 1810, auf den sich beide Streitparteien in früheren Stadien des Konflikts berufen hatten und der nach den Völkerbunds- vorschlägen für die etwaige Entscheidung des Haager Gerichts neben der Erklärung vom 3. August 1932 maßgebend sein sollte, ist in dem Protokoll nicht erwähnt.

Die Einschaltung einer nur aus neutralen Offizieren zusammen- gesetzten Kommission (Art. II d; III, 4; Zusatzprotokoll) ist ein Mittel, das bisher nicht häufig angewandt worden ist. Die Durchführung des bereits erwähnten japanisch-chinesischen Vertrages vom 5. Mai 1932 wurde durch eine Kommission überwacht, in die außer den vermittelnden Mächten auch Japan und China je zwei Vertreter entsandten.

* * *

Die *britische Regierung* hat sich mit der *chinesischen Regierung* in einem Notenwechsel vom 9. April 1935⁴⁾ darüber geeinigt, die Fest- legung der noch nicht demarkierten südlichen *Grenze zwischen Burma und dem Yunnan* einer gemischten Kommission unter einem vom

1) Abgedruckt diese Zeitschr. Bd. III, 2, S. 604.

2) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 356/57; S. 635 Anm. 3.

3) Auf die Einsetzung und die Aufgaben einer internationalen Kommission, die ge- gemäß Artikel I Ziffer 7 des Chaco-Protokolls *dictaminará acerca de las responsabilidades de todo orden y clase provenientes de la guerra*«, bezieht sich eine Entscheidung der Frie- denskonferenz vom 2. Oktober 1935 (vgl. Journ. des Nations, Nr. 1258, vom 21. 10. 1935). Da ein amtlicher Text dieser Entscheidung noch nicht vorliegt, muß es einem späteren Bericht vorbehalten bleiben, die Bedeutung dieser Kommission näher zu würdigen.

4) Treaty Series 1935, Nr. 15.

Präsidenten des Völkerbundsrates ernannten neutralen Vorsitzenden zu übertragen¹⁾).

Die Schwierigkeiten, die der Ausführung des Vertrages vom 21. Januar 1929 betreffend die *Grenzziehung* zwischen der *Dominikanischen Republik* und *Haiti* entgegenstanden, sind nach einer von den Präsidenten der beiden Republiken gemeinsam herausgegebenen Erklärung vom 27. Februar 1935²⁾ nunmehr beseitigt und damit eine alte Streitfrage zwischen den beiden Staaten endgültig bereinigt worden.

Cuba hat seine Beitrittsurkunde zum *Südamerikanischen Kriegsverhütungspakt* vom 10. Oktober 1933³⁾ am 21. Januar 1935 in Buenos Aires hinterlegt⁴⁾.

Die auf der VII. Panamerikanischen Konferenz von Montevideo am 26. Dezember 1933 unterzeichnete *Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten*⁵⁾ ist nunmehr auch von *Chile* und *Guatemala* ratifiziert worden. Die Niederlegung der Ratifikationsurkunden erfolgte am 28. März 1935⁶⁾ und am 12. Juni 1935⁷⁾.

Die Ratifikationsurkunde zur *Panamerikanischen Konvention über die Staatsangehörigkeit* vom 26. Dezember 1933⁸⁾ ist durch *Chile* am 28. März 1935 niedergelegt worden⁹⁾. Zur *Panamerikanischen Konvention über die Staatsangehörigkeit der Frau*¹⁰⁾ hat *Honduras* seine Ratifikationsurkunde am 26. Juni 1935 niedergelegt¹¹⁾.

Die *Sowjet-Union* ist dem Pariser *Vertrag über Spitzbergen* vom 9. Februar 1920¹²⁾ am 7. Mai 1935 ohne Vorbehalte beigetreten¹³⁾.

Polen ist den am 18. Oktober 1907 auf der 2. Haager Friedenskonferenz unterzeichneten *Seekriegsabkommen* mit Ausnahme des Abkommens über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen und des Abkommens über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges am 31. Mai 1935 mit Wirkung vom 30. Juli 1935 an beigetreten¹⁴⁾.

1) Der türkische Ratspräsident T. R. Aras ernannte im Juni 1935 zum Vorsitzenden den Schweizer Oberst Ingenieur Iselin, der bereits früher den Vorsitz in der Studienkommission für die Festlegung der Grenze zwischen dem Irak und Syrien und später in der mit der Abmarkung derselben Grenze beauftragten Kommission innegehabt hatte (Tätigkeit des Völkerbundes Bd. XV, S. 244).

2) Bulletin of the Pan American Union 1935, S. 370 ff.

3) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 356; Bd. V, S. 158, 403.

4) Treaty Information 1935, Bull. 66, S. 4.

5) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 634, 650; Bd. V, S. 403.

6) Diario oficial de Chile 1935, Nr. 17172, S. 1581.

7) Treaty Information 1935, Bull. 69, S. 8; Diario de Centro America 1935 Bd. XIII, S. 741.

8) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 636; Bd. V, S. 159.

9) Diario oficial de Chile 1935 Nr. 17172, S. 1583.

10) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 636; Bd. V, S. 159.

11) Treaty Information 1935, Bull. 69, S. 14.

12) Reichsgesetzblatt 1925 II, S. 763.

13) Reichsgesetzblatt 1935 II, S. 469.

14) Reichsgesetzblatt 1935 II, S. 518. Übersicht über die Vertragsstaaten der Haager Seekriegsabkommen: Reichsgesetzblatt 1910, S. 376; zu diesen Staaten tritt gemäß Bekanntmachung vom 25. 10. 1922 (Reichsgesetzbl. 1922 II, S. 776) noch Finnland.